

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 29.

Weimar.

1. Oktober 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Erteilung des Expropriationsrechts und die Bestellung eines Expropriationskommissars für die Teilstrecken Weimarische Landesgrenze bei Philippsthal—Wenigentaft und Wenigentaft—Geisa, Seite 195. — Ministerialbekanntmachungen, betr. Abziehung von Diphtherie-Steuer, Seite 196. — Ministerialbekanntmachung, betr. Regel in der Hauptstatut der Sächsischen Feuerversicherungsanstalt in Sachse l. B., Seite 196.

### Ministerialbekanntmachungen.

[98] I. Unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag zwischen Sachsen-Weimar, Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg wegen Herstellung verschiedener Eisenbahnen und wegen Erwerbs der Feldbahn durch Preußen vom 13. April 1901 (Regierungsblatt von 1903 Seite 17) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,

1. daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zum Bau der Eisenbahn von Gerstungen nach Hünfeld für die Teilstrecken Weimarische Landesgrenze bei Philippsthal—Wenigentaft und Wenigentaft—Geisa das Expropriationsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. April 1889 zu verleihen und den Großherzoglichen Oberamtsrichter Gräf in Geisa zum Expropriationskommissar zu ernennen gütigst geruht haben,
2. daß nach den genehmigten Bauplänen die gedachten Strecken die Flussbezirke Parau, Unterbreizbach, Käsa, Pferdsdorf, Wenigentaft, Vuttlar, Vorsch und Geisa durchziehen werden.

Weimar, den 24. September 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

v. Wurmb.